

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins =
Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes
suisses**

Band (Jahr): **71 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

2 Februar 1983

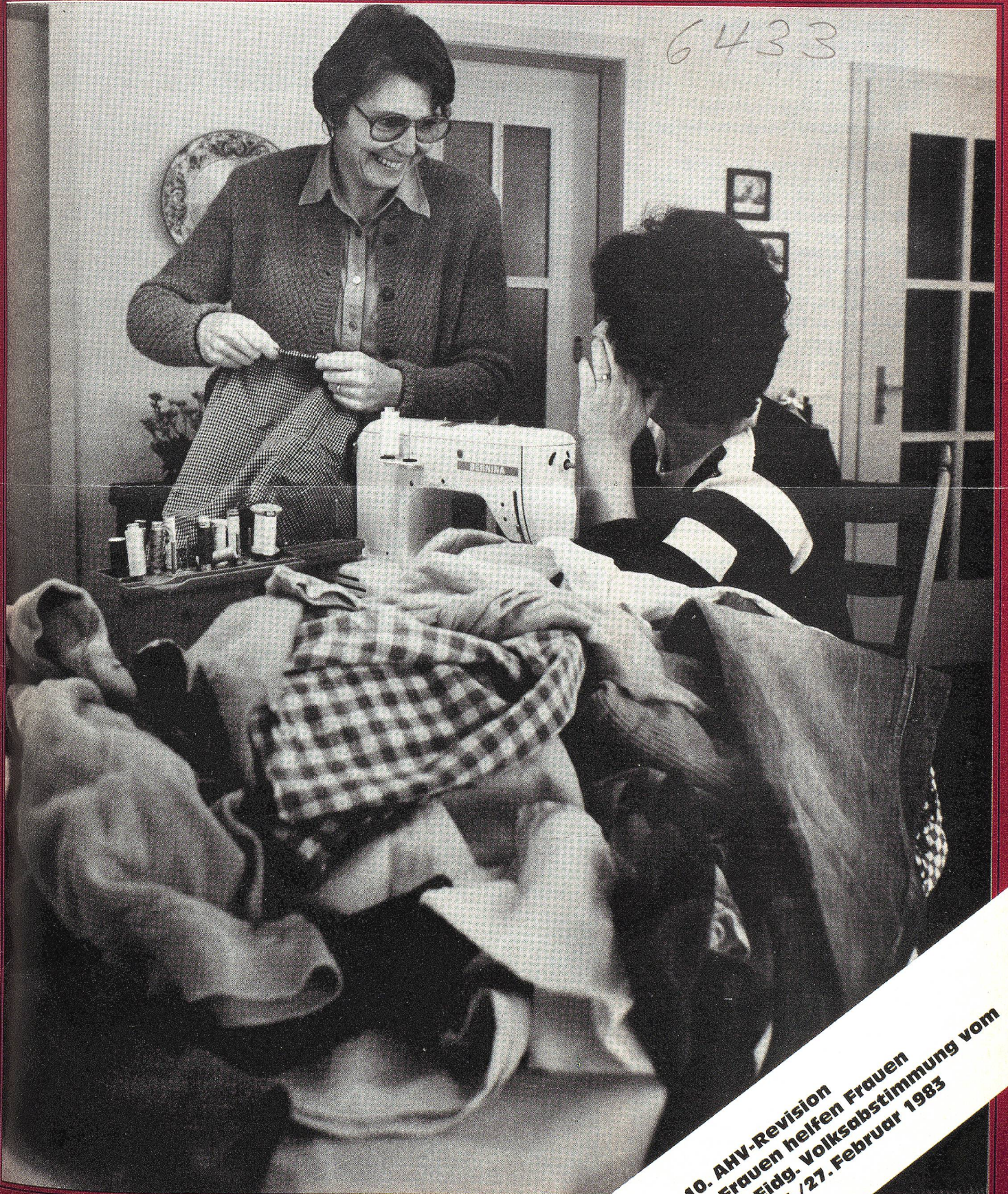
71. Jahrgang

SGF

Zentralblatt

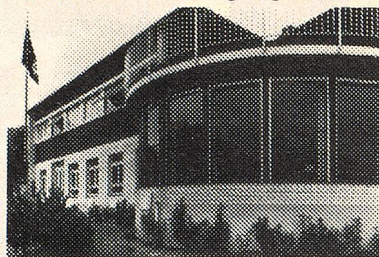
des Schweizerischen
Gemeinnützigen
Frauenvereins

Organe central de la
Société d'utilité publique
des femmes suisses



- 10. AHV-Revision
- Frauen helfen Frauen
- Eidg. Volksabstimmung vom 26./27. Februar 1983

Suchen Sie einen idealen Konferenz- und Tagungsort?



Wir haben ihn:

Bildungs- und Ferienhaus Coop Frauenbund Schweiz CH-4717 Mümliswil

Seine Vorteile:

- mit dem Wagen oder den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar
- familiäre Atmosphäre, ruhige Lage, klimatisch angenehme und landschaftlich reizvolle Gegend
- technische Hilfsmittel für Sitzungen und Kurse
- interessanter Preis für Vollpension

Sie möchten mehr wissen?

Dann senden Sie uns den Coupon!

Coupon

- Ich möchte gerne mehr über das Bildungs- und Ferienhaus CFB wissen.
- Ich möchte die Dokumentation über den CFB erhalten.

Name, Vorname: _____

Firma (oder Verein): _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Coupon einsenden an:
COOP FRAUBUND SCHWEIZ
Zentralsekretariat, Postfach 2550, 4002 Basel

Inhaltsverzeichnis

Gleichstellung von Mann und Frau in der AHV	3
Sektion Luzern	10
Sektion Bergün	10
Veranstaltungskalender	11
Sektion Reinach	12
Frauen helfen Frauen	13
Eidg. Volksabstimmung vom 26./27. Februar 1983	14
Langsamere Reaktion erfordert bessere Sicht	15

Titelbild: Auch die grössten Flickberge verschwinden im Handumdrehen, wenn eine freundliche Lehrmeisterin zeigt, wie man was anpackt – und auch gleich noch selber mitarbeitet

Fotonachweis:
Margrit Baumann, Hinterkappelen

Liebe Mitarbeiterinnen

Haben Sie gewusst, dass der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein mit der Einführung des «Fünfwöchelers» vor bald 100 Jahren die Unterdrückung der Frau zementiert haben soll?

Ich weiss es seit jenem Januarabend, an dem ich ahnungslos am Schreibtisch sass und frohgemut Vorbereitungen für die nächste Sitzung traf. Um am Puls des Weltgeschehens zu bleiben, drehe ich schon ab und zu mal das Radio an. Es drangen auch diesmal News aus dem Äther zu mir, aber doch nicht eben alltägliche. Die Sendung, in die ich da geraten war, nannte sich «Die Umschau». Das entnahm ich später dem Abspann. Sie handelte von einem Feministinnenkongress.

Potz, da sass der SGF bös auf der Anklagebank! Arglistig und nach der Devise operierend, «die Mädchen lernen zu Hause sparen, damit die Männer nicht besser entlohnt werden müssen», sollen da gemeinnützige Herren gegen Ende des 19. Jahrhunderts Druck auf die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen ausgeübt haben. Gemeinnützige Männergremien gab es schon vor den Frauenvereinen. Es bedurfte aber dann nur noch der Gründung unseres Dachverbandes im Jahre 1888, und die Unterdrückung der Frau durch den «Fünfwöcheler» war perfekt. So jedenfalls eine der Referentinnen. Ergo hat der SGF Legionen unterdrückter Frauen auf dem Gewissen. Wie einfach das ist!

Oder vielleicht doch nicht? Musste da der SGF nicht ungerechtfertigt als Zielscheibe erhalten? Nämlich zu versuchen, uns aus dem Bemühen um die Einführung eines Hauswirtschaftsunterrichtes einen Strick zu drehen, kann nur einer böswilligen historischen Verzerrung oder einer puren Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse von damals zugeschrieben werden. Drehen wir einmal das Rad der Zeit um 100 Jahre zurück und machen uns ein Bild der damaligen sozialen Verhältnisse in unserem Land: Wohnungsnot, Massenarmut, schlechte Ernährung, Frauen- und Kinderarbeit. Die tägliche Arbeitszeit betrug bis 16 Stunden. Der karge Verdienst zwang den Arbeiter, auch Frau und Kinder in die Fabrik zu schicken, damit die notwendigsten Lebenskosten bestritten werden konnten. Viele Familien hausten in engen ungesunden Räumen und ernährten sich nicht richtig. Für die Ausbildung fehlten Zeit und Geld, und die schlechten Lebensbedingungen zerstörten oft das Familienleben.

Was für ein breites Wirkungsfeld für die Pionierinnen des SGF, die vor diesen Nöten nicht einfach die Augen schlossen! Der allererste Aufruf bei der Gründung des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins lautete denn auch wörtlich: «Beginnt eure Arbeit damit, dass ihr das Übel an der Wurzel fasst! Eine bessere Ausbildung des weiblichen Geschlechtes ist das Notwendigste.»

Die Zeiten haben sich gewandelt. Wir alle im SGF versuchen, uns ihren Bedürfnissen jeweils anzupassen, ohne die einmal gesetzten Ziele aus den Augen zu verlieren. Wir tun wohl gut daran, uns dieser Ziele stets bewusst zu sein und das Richtige zum rechten Zeitpunkt zu tun, wie wir es von unseren Vorgängerinnen übernommen haben. So haben wir für derartige Angriffe sicher auch immer ein – Lächeln bereit!

Ihre Zentralpräsidentin

Liselone Anker

Gleichstellung von Mann und Frau in der AHV

Forderungen für die 10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision wird vor allem Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann zum Gegenstand haben. Dabei gibt es zwei Grundprobleme: Einerseits geht es um das gleiche Pensionierungsalter für Frauen und Männer. Andererseits geht es um die zivilstandsabhängige Stellung der Frauen in der AHV, das heisst um die Frage, wie auch im Bereich der Beitragsanrechnung, der Rentenbildung und der Rentenarten die Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht werden kann. Während die Problematik des Rentenalters relativ leicht zu verstehen ist – was nicht heissen soll, dass die Finanzierung des gleichen Rentenalters keine Schwierigkeiten mit sich bringen würde – und dieses Thema auch in der Öffentlichkeit immer wieder diskutiert wird, ist vom Problem der Zivilstandsabhängigkeit in der AHV relativ wenig die Rede. Dann und wann kommt zwar die fehlende Witwerrente zur Sprache, aber die grundlegende Problematik, die hinter diesem Mangel steht, ist weitgehend unbekannt. Da eine politische Stellungnahme zur 10. AHV-Revision ohne Kenntnis dieser Zusammenhänge kaum möglich ist, soll im folgenden versucht werden, diese zu erläutern.

Die Entstehung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge hat gezeigt, dass die frühzeitige Diskussion von «komplizierten Zusammenhängen» auch im Bereich der Sozialversicherung sehr wichtig ist: geschieht dies nicht, so verschwinden nämlich politische Entscheidungen sehr leicht zwischen sogenannten technischen Sachzwängen und Fragen, bei denen ohnehin nur noch wenige mitreden können, und bekanntlich fliesst unter solchen Umständen die politische Wertung dieser wenigen Sachverständigen zusammen mit ihrem Sachverstand ungeschoren und unkontrolliert von politisch Andersdenkenden in die Sache hinein.

Die AHV: Ein grosser Topf

Die AHV ist ein grosser Topf. In diesen fliessen – neben allgemeinen Staatsmitteln – vor allem die Beiträge hinein, und aus dem Topf heraus fliessen die Leistungen der AHV, das meiste in Form von Renten. Wieviel einbezahlt worden ist, spielt bei den Leistungen aus dem Topf nur beschränkt eine Rolle: Beiträge müssen auf jedem Einkommen bezahlt werden, auf dem Erwerbseinkommen ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens, und zwar ohne Begrenzung nach oben. Bei den Leistungen gibt es hingegen eine obere und im Normalfall eine untere Grenze: Wer

sehr wenig einbezahlt hat, erhält – sofern keine Beitragslücken bestehen, zum Beispiel wegen längerem Auslandsaufenthalt – trotzdem eine Minimalrente, und wer sehr viel einbezahlt hat, bekommt trotzdem nicht mehr als eine Maximalrente, wobei das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximalrente 1:2 beträgt. Wer am Schluss vor der Pensionierung auf jährlich 7440 Franken oder auf noch weniger Beiträge bezahlt hat, erhält eine einfache Altersrente von monatlich 620 Franken, und wer am Schluss vor der Pensionierung auf jährlich 44'640 Franken auf noch mehr Beiträge bezahlt hat, erhält eine einfache Altersrente von monatlich 1240

Franken¹. Für die Einkommen, die zwischen diesen Grenzbeträgen liegen, erfolgt eine lineare Berechnung der Renten, das heisst, es wird eigentlich eine einfache Dreisatzrechnung angestellt: Bei einem Einkommen von 22'320 beträgt die einfache Altersrente 868 Franken, bei einem solchen von 29'760 beträgt sie 992 Franken.

Dieses «Zusammendrücken» der Beitragsspannweite von kleinsten oder gar keinen Beiträgen bis zu sehr grossen Beiträgen auf eine Leistungsbandbreite zwischen Minimal- und Maximalrente wird als «Solidarität» bezeichnet, hier also die Solidarität zwischen grossen und kleinen Einkommen. Es gibt in der AHV noch andere Solidaritäten, zum Beispiel diejenige zwi-

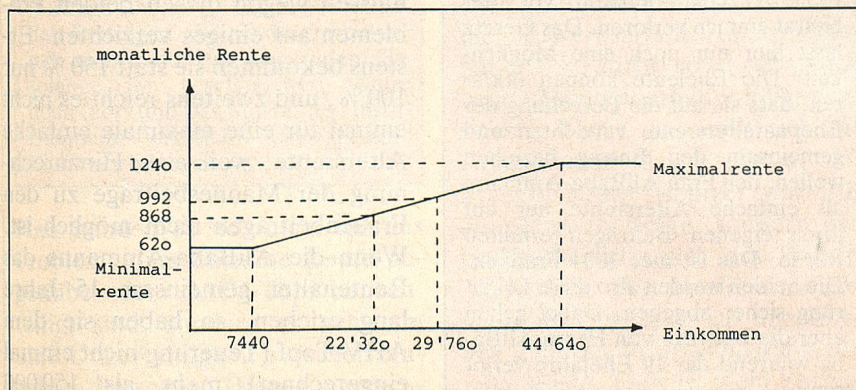


Abbildung 1. Höhe der einfachen Altersrente je nach Einkommen

¹ Abgestellt wird effektiv auf das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen, das heisst es wird das Einkommen jedes vergangenen Beitragsjahres mit einem Teuerungsfaktor multipliziert, der dieses Einkommen auf heutige Verhältnisse umrechnet. Aus all diesen umgerechneten Jahreseinkommen wird dann der Durchschnitt ermittelt, und dies ist das «massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen». Wenn im folgenden der Begriff «Einkommen» verwendet wird, so ist damit immer das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen gemeint.

schen nichtbäuerlicher und bäuerlicher Bevölkerung, die hier nun aber nicht von Belang ist. Auf die Solidarität zwischen Geschlechtern und den verschiedenen Zivilständen ist später noch einzugehen.

Lokomotiven und Anhänger

Auf jedem Erwerbseinkommen müssen in der AHV Beiträge entrichtet werden, ganz egal wer dieses Einkommen erzielt. Personen ohne Erwerbseinkommen – zum Beispiel Studenten – zahlen einen Minimalbeitrag von gegenwärtig 210 Franken pro Jahr, es sei denn, es handle sich um verheiratete oder verwitwete Frauen: Diese sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie kein eigenes Einkommen haben. Die Erklärung für diese Beitragsbefreiung ist einfach. Das ganze System der AHV ist für Männer aufgebaut, wobei ledige Frauen wie ledige Männer behandelt werden. Sobald eine Frau aber heiratet, wird sie AHV-rechtlich an den Ehemann angehängt, und dies bleibt sie auch als Witwe. Bei einer Scheidung hingegen wird sie vom Ehemann im Prinzip wieder abgehängt. Bildlich gesprochen lässt sich folgendes sagen: Der Mann ist in der AHV immer Lokomotive und behält den Lokomotivenstatus ungeachtet beliebiger Wechsel im Zivilstand durch Heirat, Scheidung oder Tod der Ehefrau. Die Frau wird mit der Heirat zum Anhänger der Lokomotive «Ehemann», bei der Scheidung wird sie wieder zur eigenständigen Lokomotive, um bei Wiederverheiratung abermals als Anhänger an eine andere Lokomotive angehängt zu werden usw. Einige dieser An-, Ab- und Umhängemanöver haben unter Umständen recht grosse Nachteile zur Folge.

Die AHV baut also wörtlich auf dem heute noch geltenden – aber in Revision befindlichen – Eherecht auf, wonach der Mann für «Weib und Kind» zu sorgen hat. Erreicht ein Ehepaar das Rentenalter, so wird normalerweise eine Ehepaaraltersrente ausbezahlt, die immer 150 % der einfachen Altersrente ausmacht.

Für die Berechnung der Ehepaaraltersrente sind die Beiträge des Ehemannes massgebend. Die Beiträge der Ehefrau werden hinzugerech-

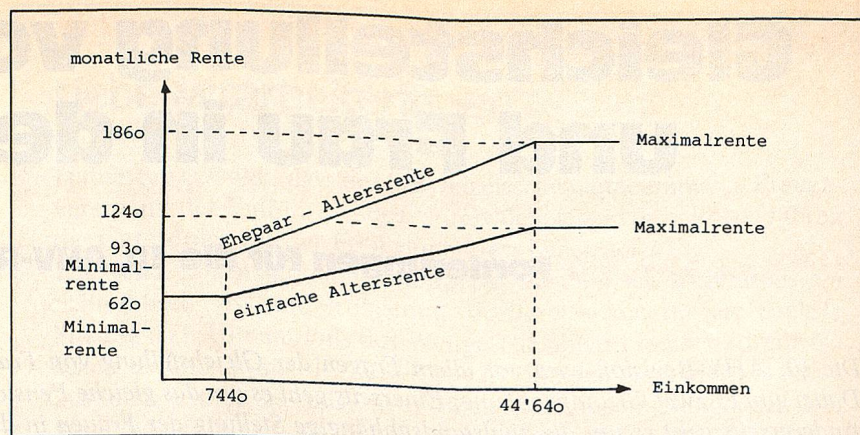


Abbildung 2. Höhe der Ehepaaraltersrente und der einfachen Altersrente je nach Einkommen

net, jedoch nur sofern der Mann im betreffenden Beitragsjahr auch selbst Beiträge bezahlt hat.

«Frau und Mann» statt «Mann und Frau»

Weist das Konto des Mannes hingegen sogenannte Beitragslücken auf, weil sich der Mann vielleicht längere Zeit im Ausland befand, so nützen alle Beiträge der Frau nichts. Dieses Ehepaar erhält nicht eine volle Ehepaaraltersrente, son-

dern nur eine Teilrente ausbezahlt, die – auch bei noch so hoher Beitragsleistung – immer unter der Maximalrente liegt und auch unter der Minimalrente liegen kann.

In solchen Fällen wird also eine Vergleichsrechnung angestellt, ob für ein Ehepaar als Lokomotive mit Anhänger oder dann mehr herauszuschauen würde, wenn die Frau eigenständige Lokomotive geblieben wäre, und es wird die günstigere Variante gewählt. Aber – und das ist *Problem Nr. 1: Eine Frau ist nicht in der Lage, mit ihren Beiträgen eine Ehepaaraltersrente in der Höhe von 150 % der einfachen Altersrente auszulösen, sondern sie bleibt auf die Auslösung der 100 % einfache Altersrente beschränkt.* Ihre Beiträge sind also nur zwei Drittel soviel wert wie die Beiträge, die ein Mann geleistet hat, selbst wenn beide genau gleich viel Geld in den AHV-Topf gelegt haben. Und – *Problem Nr. 2: Bei einer Rentenberechnung aufgrund der Mannesbeiträge dürfen die Frauenbeiträge hinzugerechnet werden, bei einer Rentenberechnung aufgrund der Frauenbeiträge ist die Hinzurechnung der Mannesbeiträge hingegen nicht möglich.*

Die Eheleute AliBaba-Ammann müssen wegen diesen beiden Problemen auf einiges verzichten. Erstens bekommen sie statt 150 % nur 100 %, und zweitens reicht es nicht einmal für eine maximale einfache Altersrente, weil eine Hinzurechnung der Mannesbeiträge zu den Frauenbeiträgen nicht möglich ist. Wenn die AliBaba-Ammanns das Rentenalter gemeinsam 15 Jahre lang erleben, so haben sie dem AHV-Topf (Teuerung nicht einmal eingerechnet) mehr als 150 000 Franken geschenkt, nur weil es sich

Frau Ammann ist ab Volljährigkeit bis zum Erreichen des Rentenalters immer erwerbstätig und hat am Schluss ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 30 504 Franken. Mit 43 Jahren heiratet sie Herrn AliBaba. Er ist bei der Heirat 46 Jahre alt, ist Ausländer und nimmt bei der Heirat neu Wohnsitz in der Schweiz. Als die beiden gemeinsam das AHV-Alter erreichen, hat Herr AliBaba ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 44 640, aber er hat nur 19 Beitragsjahre. Nun wird die Ehepaaraltersrente ausschliesslich auf den Beiträgen seit der Heirat berechnet, weil Herr AliBaba vorher keine Beiträge bezahlt hat. Diese Rente beträgt nun 817 Franken. Mit andern Worten gehen die 23 Beitragsjahre von Frau AliBaba-Ammann vor der Heirat einfach verloren. Das Gesetz lässt hier nur noch eine Möglichkeit: Die Eheleute können erklären, dass sie auf die Berechnung der Ehepaaraltersrente verzichten und gemeinsam den Betrag beziehen wollen, den Frau AliBaba-Ammann als einfache Altersrente nur auf ihren eigenen Beiträgen erhalten würde. Das ist hier 1004 Franken. Die beiden werden also diese Erklärung sicher abgeben. Dabei gehen aber die Beiträge von Herrn AliBaba während der 19 Ehejahre verloren.

bei ihnen um «Frau und Mann» statt um «Mann und Frau» handelt.

Geschiedene Ehefrauen: «abgestellte Anhänger»

Es gibt aber noch weit tragischere Fälle. Die Frau ist nämlich an den AHV-Beiträgen des Ehemannes nur solange beteiligt, als ihr das Schicksal einen solchen beschert hat, mit dem sich effektiv zusammenleben lässt. Kommt es zur Scheidung – was in der Schweiz für jede vierte und in Genf für jede zweite Ehe der Fall ist – so muss sich die Frau ihren Anspruch auf die grössere AHV-Rente des Mannes hart erkämpfen, obwohl sie vielleicht während Jahrzehnten dem Mann den Haushalt geführt, ihn dadurch für die Erwerbsarbeit freigestellt und damit entscheidend zur Entstehung seiner Rente beigetragen hat. Zu Lebzeiten des geschiedenen Mannes kann sich die Frau nur über Unterhaltsbeiträge aus Scheidungsrecht an der AHV-Rente des Mannes beteiligen.

Frau Baumann hat früh geheiratet, ohne vorher erwerbstätig gewesen zu sein. Sie macht 40 Jahre lang den Haushalt und zieht sechs Kinder gross. Herr Baumann hat ein massgebliches Einkommen von 44 640 Franken, also ist die Maximalrente zu erwarten. Aber für Frau Baumann weit gefehlt: Kurz vor der Pensionierung entdeckt Baumann die grosse Liebe – anderswo natürlich –, seine Frau willigt in eine Scheidung ein, weil sie ihm ja auch nicht vor dem Glück sein will. Baumann erhält nun aufgrund seiner Beiträge die Maximalrente von 1240 Franken. Und wenn er die grosse Liebe heiratet und diese auch schon im Rentenalter ist, erhält er sogar die maximale Ehepaaraltersrente von 1860 Franken. Frau Baumann hingegen muss sich mit der minimalen einfachen Altersrente von 620 Franken begnügen, denn eigene Beiträge hat sie ja keine. Sie ist an den Beiträgen, die sie miterarbeitet hat, nicht mehr beteiligt, jedenfalls solange ihr geschiedener Mann noch lebt, und das dürfte bei Herrn Baumann angesichts der grossen Liebe noch lange sein ...

Hier handelt es sich nicht um das Problem, dass einzelne Leute gegenüber dem AHV-Topf benachteiligt sind, sondern es geht um eine Ungerechtigkeit zwischen einzelnen Personen. Diese Ungerechtigkeit liegt im System der AHV

begründet, darin nämlich, dass diese Versicherung klar auf die Bedürfnisse der Männer zugeschnitten ist. Ab und zu wird der Einwand laut, diese Ungerechtigkeit der AHV sei nicht so schlimm, weil sie durch das Scheidungsrecht wieder ausgeglichen werde. Im Klartext heisst das, Baumann müsse bei der Scheidung zu Unterhaltsbeiträgen an die Frau verpflichtet werden, und damit gleiche sich die unterschiedliche Leistung der AHV wieder aus. Aus zwei Gründen geht dieser Einwand völlig daneben: Bekanntlich ist es erstens ein Leichtes, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, insbesondere bei Selbständigerwerbenden, aber auch durch Auslandsaufenthalt usw. Und zweitens spielt im schweizerischen Scheidungsrecht nach wie vor die Schuldfrage eine zentrale Rolle. Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat nur der weitgehend schuldlose Ehegatte. Wenn sich also die langjährige Hausfrau und Mutter ab und zu die Freiheit eines Seitensprunges herausgenommen hat, so geht sie unter Umständen des Anspruches auf Unterhaltsbeiträge verlustig. Deshalb ist die Argumentation sehr gefährlich, dass Lücken im Sozialversicherungsrecht durch das Scheidungsrecht geschlossen werden könnten: Ein Anspruch aus der Sozialversicherung muss ein klarer Rechtsanspruch sein, ohne Rücksicht auf irgendwelche Schuld oder Moral. Und genauso, wie der Ehemann seine AHV mit oder ohne Seitensprünge erhält, muss die Altersvorsorge der Ehefrau unabhängig von allfälligen Seitensprüngen gesichert sein.

Hausmänner gibt es nicht

Das System von Lokomotiven und Anhänger hat weitere Nachteile: Wenn bei einem Ehepaar die Frau die Erwerbsarbeit übernommen hat und sie stirbt, so ist der überlebende Mann überhaupt nicht abgesichert. Nicht nur stellt sich hier einmal mehr das Problem, dass Frauenbeiträge weniger wert sind als Männerbeiträge, sondern ganz praktisch ergibt sich das *Problem Nr. 4: Dass der überlebende Ehemann im Gegensatz zur überlebenden Ehefrau keine Hinterlassenenrente erhält.* Dies ist nicht nur verhängnisvoll für jene Väter, die

schon Hausmann oder Teilhausmann gewesen sind. Es verhindert auch, dass Väter gerade wegen dem Tod der Mutter vermehrt zum Hausmann werden.

Genau wie beim Beispiel der geschiedenen Frauen zeigt sich hier eine grundsätzliche Wertung durch die AHV-Gesetzgebung: Frauenarbeit ist nichts wert, sei dies nun Erwerbsarbeit, oder sei es unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit. Deshalb wird der Hausfrau und Mutter vom Manneskonto nichts angerechnet, wenn sie sich scheiden lässt. Und deshalb gilt der Verlust der erwerbstätigen Ehefrau gleichsam als «Nicht-Verlust», und für einen Nicht-Verlust braucht es sozialversicherungsrechtlich auch keinen Ersatz, also keine Witwenrente.

Zum Beispiel Herr Casanova aus Chur

Verschiedene Beispiele haben nun den Minderwert der Frauenbeiträge im Vergleich mit den Männerbeiträgen gezeigt. Um die Liste vollständig zu machen:

- Beiträge von Frauen lösen aus
- einfache Altersrente für die Frau selbst (100 %)
 - Waisenrenten für Kinder der Frau
- Beiträge von Männern lösen aus
- einfache Altersrente für den Mann selbst (100 %)
 - Zusatzrente für die Ehefrau, die das Rentenalter noch nicht erreicht hat
 - Ehepaaraltersrente (150 %)
 - einfache Altersrente für abgeschiedene Ehefrau, falls diese nicht selber erwerbstätig war
 - Witwenrente
 - Waisenrenten

Einfach zu formulieren ist somit *Problem Nr. 5: Erwerbstätige Frauen zahlen in der AHV ganz massgeblich Solidaritätsbeiträge für Männer, die die Altersvorsorge ihrer Frau oder Frauen nicht selbst finanzieren müssen, obwohl sie von der durch diese Frau oder Frauen gelieferten Hausarbeit profitiert und damit die Nichterwerbstätigkeit dieser Frauen verursacht haben.* Zwar kommen die Leistungen aus Männerbeiträgen teilweise auch wieder Frauen zugute, aber das sind weitgehend nicht dieselben Frauen wie diejenigen, die Solidaritätsleistun-

Nehmen wir einmal das Beispiel des Herrn Casanova aus Chur. Er ist 1916 geboren, hat 1948 die Anna geheiratet, und die beiden hatten ein Kind. 1956 suchte die Anna plötzlich das Weite, verschwand mit ihrem Kind im Ausland und ward nicht mehr gesehen. Casanova musste froh sein, in Abwesenheit der Anna scheiden zu können. Zu Unterhaltsbeiträgen gegenüber der geschiedenen Frau wurde er nicht verpflichtet, und bald tröstete er sich mit der Berta, Schulkollegin der Anna und wie diese Jahrgang 1919. Aber auch dieses Eheglück dauerte nur von 1958 bis 1965. Seit der Scheidung lebt die Berta bei ihrem Freund. Heiraten will sie um Himmels willen nie mehr, und jährlich zahlt sie als Nichterwerbstätige ihren Mindestbeitrag für die AHV. Casanova flüchtete sich mittlerweile zu Clara, die bisher auf dem Bauernhof ihrer Eltern gelebt hatte und auch mit der Anna und der Berta zur Schule gegangen war. Casanova ehelichte sie 1966, und diese Ehe endete 1971 dann eher tragisch: Clara fand sich nach der Scheidung im Leben nicht mehr zurecht, konnte keinem Erwerb mehr nachgehen und lebte abwechslungsweise auf dem elterlichen Hof oder von der Fürsorge, nachdem sie von Casanova keine Unterhaltsbeiträge mehr erhielt. Die Dora, die nun an die

Reihe kam, war wenigstens nicht auch noch mit den andern drei zur Schule gegangen. Sie war zwar gleich alt, aber kam aus dem Nachbardorf. Und mit der Dora ging es Casanova denn auch etwas schief: Sie holte bei der Scheidung nach fünfjähriger Ehe immerhin eine vier Jahre zu bezahlende Rente von monatlich 1200 Franken aus ihrem mittlerweile doch schon recht scheidungsgeübten Partner heraus. Einen Job fand die Dora in den Rezessionsjahren nach der Scheidung natürlich nicht mehr. Also lebte sie bescheiden von den Unterhaltsbeiträgen und wartete auf die AHV mit Ergänzungsleistungen, die sie ja nach vier Jahren erhalten würde.

Nun wandte sich Casanova entschieden jüngeren Frauen zu. In Emma – 17 Jahre jünger als er und eben nach langem Auslandsaufenthalt in die Schweiz zurückgekehrt – fand er die geeignete Partnerin, die übrigens erwerbstätig war, so dass es trotz den Unterhaltsbeiträgen für die Dora 1980 doch zur Heirat und Gründung eines Hausstandes reichte. Und im hohen Alter von 65 Jahren wurde Casanova ein zweites Mal Vater. Allerdings hat er die Vaterfreuden nicht mehr lange erleben dürfen: Im Herbst 1982 wurde Casanova nach einem reich erfüllten Leben zu Grabe getragen.

gen erbringen müssen. Es ist deshalb in der AHV nicht möglich, von «den Frauen» schlechthin zu sprechen, sondern es muss immer nach Zivilstand und Erwerbstätigkeit differenziert werden.

Nun interessiert natürlich vor allem die Rentenbilanz. Nehmen wir einmal an, Casanova habe ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 44 640 Franken, also Anspruch auf Maximalrente. Er erreicht das Rentenalter im selben Jahr wie seine vier geschiedenen Frauen. Anna ist längst in die Schweiz zurückgekehrt und hatte ein recht zigeunerisches Leben. Zwar hat sie keine Beitragslücken, aber ihr massgebliches Durchschnittseinkommen erreicht nicht 7440 Franken, so dass sie die Minimalrente erhält. Berta ist auch auf dem Minimum, sie hat ja nur die Minimalbeiträge für Nichterwerbstätige entrichtet, und ihre Beiträge aus der Zeit vor ihrer Ehe mit Casanova heben ihr durchschnittliches Einkommen auch nicht über die Grenze von 7440 Franken an. Der Clara geht es nicht besser, in ihrer vorehelichen Zeit auf dem elterlichen Hof war sie der AHV nicht als

mitarbeitendes Familienmitglied gemeldet. Und die Dora schliesslich sitzt auch auf dem Rentenminimum, denn in ihrer vorehelichen Zeit liegen diverse Auslandsaufenthalte ohne AHV-Beiträge. In den ersten Monaten des Jahres 1982 leiten sich aus den Beiträgen des Casanova² somit die folgenden Leistungen ab:

Einfache Altersrenten für Casanova (Maximalrente)	Fr. 1240
Zusatzrente für die 17 Jahre jüngere Ehefrau Emma	372
Zusatzrente für das Kind der Emma	496
Einfache Altersrente für Anna (Minimalrente)	620
Einfache Altersrente für Berta (Minimalrente)	620
Einfache Altersrente für Clara (Minimalrente)	620
Einfache Altersrente für Dora (Minimalrente)	620
Monatliche Leistungen total	4588

Noch schöner wird die Situation nach dem Tod des Casanova, auf den sich Anna, Berta, Clara und Dora nur freuen können: Falls die geschiedene Frau bei der Scheidung bereits 45 Jahre alt war oder Kinder hatte, und falls die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, berechnet sich die einfache Altersrente der geschiedenen Frau nach dem Tod des früheren Ehemannes nämlich aufgrund der Beiträge dieses geschiedenen und inzwischen verstorbenen Mannes. Alle früheren Frauen des Casanova erfüllen diese Voraussetzungen, so dass sich aus dessen Beiträgen² ab Herbst 1982 folgende Leistungen ableiten:

Witwenrente für Emma (Maximalrente)	Fr. 992
Waisenrente für das Kind der Emma	496
Einfache Altersrente für Anna (Maximalrente)	1240
Einfache Altersrente für Berta (Maximalrente)	1240
Einfache Altersrente für Clara (Maximalrente)	1240
Einfache Altersrente für Dora (Maximalrente)	1240
Monatliche Leistungen total	6448

... und Fräulein Schlumpf, die langjährige frühere Büronachbarin des Casanova, die mit dem gleichen Einkommen wie er genau gleich viele Beiträge in den AHV-Topf eingelegt hat, bezieht still und bescheiden eine maximale einfache Altersrente von 1240 Franken! Zugegeben, das Beispiel Casanova ist gesucht, aber es könnte vorkommen. Und da stellt sich nun doch die bange Frage:

Wer bezahlt denn das eigentlich alles?

Die Antwort ist einfach: Bezahlen tun alle diejenigen, die aufgrund ihres Geschlechtes und Zivilstandes nicht in der Lage sind, soviel Solidaritätsbeiträge aus dem Topf herauszuholen. Das sind die erwerbstätigen Frauen und die ledigen Männer. Letztere allerdings

² Die Beiträge der vier Frauen müssen hier hinzugerechnet werden, sind aber im Verhältnis zu Casanovas Beiträgen sehr gering. Das eine Beitragsjahr der Emma fällt angesichts der Beiträge von Casanova nicht ins Gewicht.

nur insofern, als sie durch gezielte Gänge zum Standesamt und zum Scheidungsrichter jederzeit auch in den Genuss der Solidaritätsleistungen kommen können. Die einzigen, die wirklich *nur* zum Zahlen bestimmt sind, das sind die erwerbstätigen Frauen.

Eine Klarstellung ist hier sehr wichtig: Dass mit der achten AHV-Revision in den frühen siebziger Jahren die erwähnte Besserstellung der geschiedenen Frauen nach dem Tode des geschiedenen Mannes in die Gesetzgebung aufgenommen wurde, war unerlässlich und bitter nötig. Zur Kritik muss heute nur die Finanzierung dieser bitter nötigen Leistungen Anlass geben. Die Finanzierung dieser Leistungen aus Solidaritätsbeiträgen der erwerbstätigen Frauen und der ledigen Männer ist ungerechtfertigt, denn verursacht wird die Situation der geschiedenen Frauen in dieser Schärfe durch die Ehemänner, die von der häuslichen Infrastruktur profitiert haben, ohne durch die AHV-Gesetzgebung gezwungen zu sein, die Altersvorsorge für die nichterwerbstätige Ehefrau auch für den Fall vorzufinanzieren, dass es zur Scheidung käme.

Individualrenten und «Splitting»

Durch diese Beispiele und mit dem Auflisten der Probleme Nr. 1 bis 5 dürfte etwas klar geworden sein: Das System «Lokomotiven und Anhänger» muss verschwinden. Was aber dann?

Vom System her gesehen gibt es nur eine saubere Lösung, das nämlich für jede Person von der Wiege bis zur Bahre ohne Rücksicht auf allfällige Zivilstandswechsel eine eigene Rente zunächst gebildet und später individuell ausbezahlt wird. Die klare Forderung für die 10. AHV-Revision in diesem Bereich heisst deshalb «zivilstands-unabhängige Rentenbildung». Die zivilstands-unabhängige Rentenbildung schliesst keineswegs aus, dass der speziellen Situation nichterwerbstätiger Ehegatten (beiderlei Geschlechts) Rechnung getragen wird, sondern sie macht im Gegenteil eine zivilstands-unabhängige Alterssicherung nichterwerbstätiger Ehegatten überhaupt erst möglich. Die Leitidee, wie der nichterwerbs-

tätige Ehegatte an den Beiträgen des Erwerbstätigen beteiligt werden kann, ist die gleiche, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft zur Ehrechtsrevision breit ausgeführt und begründet hat. Im künftigen Eherecht, wie es vom Ständerat bereits verabschiedet worden ist, soll jeder Ehegatte zur Hälfte an dem beteiligt werden, was der andere während der Ehe erwirtschaftet hat. Und da der Stand des AHV-Beitragskontos auch etwas ist, was während der Ehezeit «erwirtschaftet» wird, lässt sich diese Idee ohne weiteres auf die AHV übertragen. Die Beiträge, die jeder Ehegatte einbezahlt, werden einfach zur Hälfte seinem eigenen und zur Hälfte dem Konto des anderen gutgeschrieben. Dieses System ist in der Sozialversicherung unter dem Namen «Splitting» (Einkommenstrennung) bekannt. Es ermöglicht, dass im Alter jeder Ehegatte aufgrund seines eigenen Kontos eine Individualrente erhält, dass der nichterwerbstätige Ehegatte aber trotzdem am Erwerbseinkommen des andern beteiligt wird, und zwar zur Hälfte. Darüber hinaus findet aber auch ein Solidaritätsausgleich zwischen Eheleuten statt, die beide erwerbstätig sind: Wenn die Beiträge des Mannes auf jährlich 30 000 Franken für 15 000 dem eigenen Konto und für 15 000 dem Konto der Frau gutgeschrieben werden und wenn auf der anderen Seite die Beiträge der Frau auf total 20 000 Franken für 10 000 dem eigenen und für 10 000 dem Konto des Mannes gutgeschrieben werden, so haben am Jahresende beide

die Beiträge von je 25 000 Franken auf dem Konto.

Mathematische Korrektur unerlässlich

Würde das System der Individualrenten mit Splitting unbeschrieben in die heutigen Berechnungsansätze der AHV-Renten eingebaut, so hätte dies einige Unstimmigkeiten zur Folge. Diese sind jedoch rein mathematisch und lassen sich leicht korrigieren.

Hat ein Ehepaar heute gemeinsam (beide Ehegatten zusammengerechnet) ein massgebliches durchschnittliches Einkommen von 7440 Franken, so erhält es nach geltender Berechnung eine minimale Ehepaaraltersrente von 930 Franken. Berechnet sich die Individualrente so wie heute die einfache Altersrente, so hätte bei Splitting jeder Partner ein Einkommen von 2370 Franken und damit beide eine Individualrente von je 620, zusammengerechnet also 1240 Franken, das heisst bedeutend mehr als heute. Hat ein Ehepaar zusammengerechnet ein Einkommen von 44 640, so erhält es heute die maximale Ehepaaraltersrente von 1860 Franken. Bei Splitting hätte hier jedoch jeder Partner nur 23 320 Einkommen, was bei den heutigen Ansätzen zwei Individualrenten von je 868 Franken ergäbe, also zusammengerechnet 1736 Franken, und das wäre weniger als heute. Nochmals anders liegt der Fall bei einem gemeinsamen Einkommen von 89 280 Franken, was heute

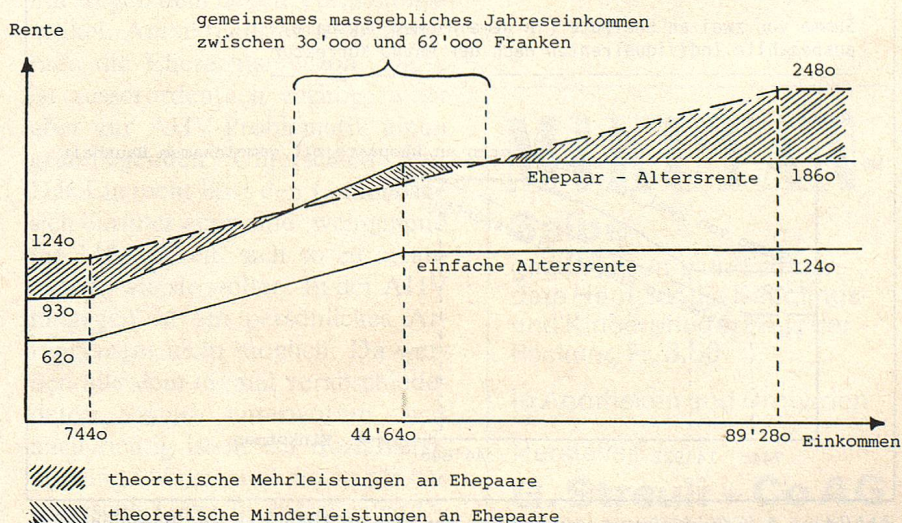


Abbildung 3. Summe von zwei Individualrenten, berechnet nach bisher geltenden Berechnungsansätzen

ebenfalls eine maximale Ehepaaraltersrente von 1860 Franken ergibt. Bei Splitting hätte hier jeder Partner ein Einkommen von 44'640, und beide würden somit die maximale Individualrente von 1240 erhalten, zusammen also 2480, das heisst bedeutend mehr als heute.

Bei Einführung von Individualrenten mit Splitting in die heutigen Berechnungsansätze ohne Korrektur würden demnach Ehepaare mit kleinen und solche mit hohen Einkommen gegenüber heute bevorzugt, die mittleren Einkommen dagegen würden gegenüber heute benachteiligt. Gemäss Expertenberechnungen würden zu dieser benachteiligten Gruppe jene Ehepaare gehören, die gemeinsam ein steuerbares Einkommen ungefähr zwischen 30'000 und 62'000 Franken haben, also ziemlich viele.

Sollen diese Verzerrungen nicht auftreten, so ist ganz einfach die mathematische Formel zu korrigieren, die der gestrichelten Linie in Abbildung 3 zugrundeliegt, und zwar in der Weise, dass bei der Rentenberechnung niemand eine Einbusse erleidet. Es ist sogar bei gleichbleibenden Minima und Maxima durchaus möglich, die Kurve mit einem leichten Buckel nach

oben zu zeichnen, und damit ist dieses Ziel erreicht. Nur wird dann die mathematische Formel etwas komplizierter, es lässt sich dann für die Rentenberechnung nicht mehr ein einfacher Dreisatz anstellen³.

Bei diesem neuen Berechnungssystem erfolgt die maximale Begrenzung (Plafonierung) der an Ehegatten auszurichtenden Gesamtleistung nicht mehr über die Rentenformel, sondern es wird gleichsam nur das Schlussresultat plafoniert. Die Summe der beiden Individualrenten darf den Betrag der bisherigen maximalen Ehepaaraltersrente einfach nicht übersteigen, und sobald dies theoretisch der Fall wäre, werden beide Individualrenten um den gleichen Betrag gekürzt, bis ihre Summe die Maximalgrenze nicht mehr übersteigt. Während heute in allen Einkommensbereichen das Verhältnis zwischen einfacher und Ehepaaraltersrente 100 : 150 beträgt, wäre dies neu nur noch in den obersten Einkommens-

³ Ein Vorschlag, der zuhanden einer Untergruppe der Expertenkommission AHV/IV erarbeitet wurde, umschreibt diese Formel folgendermassen: $Rente = 346,79 \times 1n$ (einschlägiges Jahreseinkommen) - 2472,46

bereichen der Fall. Im mittleren und unteren Bereich erhalten Ehepaare gemeinsam zwei volle, nicht plafonierte Individualrenten. Hier stellt sich natürlich die Frage nach dem Missbrauch. Werden dann nicht Eheleute mit Maximaleinkommen plötzlich getrennt wohnen, um in den Genuss von zwei maximalen Individualrenten zu kommen? In diesen Zusammenhang gehört die Frage nach der Höhe der Plafonierung. Statistiken zeigen, dass Zweipersonenhaushalte durchschnittlich 1,7mal soviel kosten wie Einpersonenhaushalte, und nicht 1,5mal, wie offenbar bei der Bestimmung des Verhältnisses 100 : 150 angenommen worden ist. Aufgrund dieser Zahlen würde es sich also rechtfertigen, die Plafonierung der Summe zweier Individualrenten an Eheleute mit gemeinsamem Haushalt etwas zu erhöhen. Wäre sie bei 160 % der maximalen Individualrente, so würde die maximale Summe 1984 Franken betragen. Bei dieser Grenze beträgt der maximale Gewinn, der durch ein fiktives Getrenntleben erzielt werden kann, monatlich 496 Franken. Und diesen Gewinn könnten nur Eheleute erzielen, die gemeinsam ein massgebliches Einkommen von 89'280 Franken haben. Bei einem derartigen Einkommen ist aber ein Lebensstandard üblich, mit welchem es nicht rentiert, wegen monatlich 496 Franken einen zweiten Haushalt zu eröffnen, denn wenn dieser auch nur einigermaßen glaubwürdig sein soll, so kostet er sicher mehr als 496 Franken.

Ungerechtigkeiten effektiv behoben

Durch das System von Individualrenten mit Splitting, verbunden mit der eben dargestellten mathematischen Korrektur, werden die eingangs dargestellten Probleme grösstenteils gelöst.

Problem Nr. 1:

Alle Beiträge werden gleich viel wert sein, ungeachtet dessen, ob sie von einer Frau oder von einem Mann einbezahlt worden sind. Ehepaaraltersrenten wird es keine mehr geben, so dass das Problem dahinfällt, dass die Frau mit ihren Beiträgen keine Ehepaaraltersrente auslösen kann.

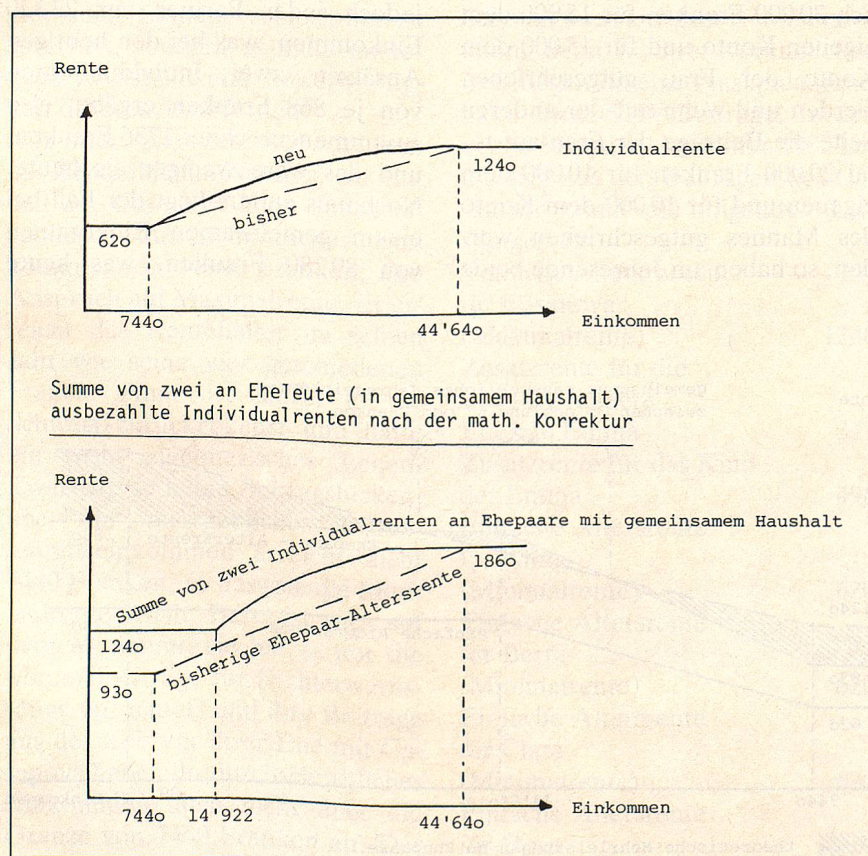


Abbildung 4. Individualrente und Summe der zwei an Ehegatten (mit gemeinsamem Haushalt) ausbezahlte Individualrenten nach der mathematischen Korrektur der Rentenberechnung

Problem Nr. 2:

Eine gegenseitige Anrechnung von Beiträgen gibt es nicht mehr, so dass die heutige Ungleichheit in den Möglichkeiten der Anrechnung wegfällt.

Problem Nr. 3:

Der nichterwerbstätige Ehegatte wird an den Beiträgen des Erwerbstätigen hälftig beteiligt sein.

Problem Nr. 4:

Das Problem der fehlenden Witwerrente wird mit den Individualrenten und dem Splitting noch nicht gelöst. Hier sind weitere Gesetzesänderungen nötig, wonach Witwer unter den gleichen Bedingungen wie Witwen rentenberechtigt sein sollen. Die Frage, welches diese Bedingungen sein sollen, ist vor allem von den Finanzierungsmöglichkeiten abhängig.

Problem Nr. 5:

Ungerechtfertigte Solidaritätsbeiträge werden nicht mehr geleistet werden, da nichterwerbstätige Ehegatten durch das Splitting ihren Anteil an den Beiträgen der erwerbstätigen Ehegatten erhalten und ihre Altersvorsorge auf diese Weise finanziert wird.

Und die Finanzierung?

Die Einführung von Individualrenten mit Splitting kostet nicht etwa gar nichts. Mehrkosten entstehen einerseits, weil nun die Rentenkurve einen leichten Buckel nach oben macht, andererseits auch durch die Leistung von zwei Individualrenten an Ehegatten unterer Einkommen. Genauere Zahlen über das Ausmass dieser Mehrkosten sind noch nicht bekannt. Eine allfällige Erhöhung für die Plafonierung der Summe zweier Individualrenten an Ehegatten mit gemeinsamem Haushalt auf mehr als 150 % würde ebenfalls Mehrkosten bedeuten, und schliesslich hätte die Einführung der Witwerrente in dem Ausmass und den Bedingungen, unter welchen heute Witwenrenten ausbezahlt werden, eine ziemliche Kostenvermehrung zur Folge. Die Bedingungen für Hinterlassenenrenten müssen zweifellos für Frauen und Männer dieselben sein, aber sie müssen auf jeden Fall auch neu definiert werden. Wichtig ist die Forderung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern auch in

diesem Punkt an der Finanzierung nicht scheitern darf. Vielleicht müssten hier die Bedingungen etwas einschränkender definiert werden, als es heute bei den Witwenrenten der Fall ist. Über die Garantie des Besitzstandes könnte ja immer noch verhindert werden, dass jemandem etwas wieder weggenommen würde, das er (bzw. sie) bereits erhält.

Die grosse Finanzierungsproblematik bei der 10. AHV-Revision wird aber durch das gleiche Rentenalter für Frauen und Männer verursacht. Schon aus diesem Grunde kann über die Finanzierung der zivilstandsunabhängigen Rentenbildung nur im Gesamtzusammenhang mit der ganzen Revision diskutiert werden. Aber auch inhaltlich hängen die beiden Dinge miteinander zusammen: Entweder machen wir Ernst mit der Gleichstellung von Frauen und Männern auch in der Sozialversicherung, oder dann lassen wir es bleiben. Und wenn wir Ernst machen wollen, so muss die Gleichstellung eine grundsätzliche, tatsächliche und vollständige sein, die eben zum Beispiel auch das unbequeme Problem der ungerechtfertigten Solidaritätsbeiträge an der Wurzel angeht. Übrigens: Eine so grosse Wahl ob Ernst machen oder nicht, haben wir gar nicht: Seit Juni 1981 verpflichtet der neue Gleichberechtigungsartikel der Bundesverfassung den Gesetzgeber, die Gleichstellung von Frauen und Männern in der gesamten Gesetzgebung herbeizuführen.

Diskussionen über die Gleichstellung von Frauen und Männern sind zurzeit an der Tagesordnung, nicht nur wegen dem neuen Verfassungsartikel. Am aktuellsten ist jetzt gerade die Eherechtsrevision. Diese ist ausserordentlich wichtig, weist aber zur AHV-Problematik einen grundlegenden Unterschied auf: Das Eherecht lässt den Leuten, die sich darüber einig sind, weitgehend die Möglichkeit, sich so zu arrangieren, wie sie wollen. In der AHV hingegen ist ein persönliches Arrangement nicht möglich: Da werden alle dem einmal verabschiedeten System unterworfen, was auch richtig ist in der Sozialversicherung. Aber – und das ist für das politische Gewicht entscheidend – in der AHV werden zwischen Geschlechtern und verschiedenen Zi-

vilständen riesige Mengen Geld verschoben. Von wem zu wem, sollte dieser Artikel gezeigt haben. AHV-Politik kann in diesem Sinne definiert werden als «Familienpolitik, die sich in barer Münze niederschlägt». Und erst dann, wenn es nicht mehr um schöne Worte, sondern um bare Münze geht, zeigt sich jeweils klar, was sein soll und was nicht. Bei der 10. AHV-Revision wird die entscheidende Weiche gestellt werden für das künftige schweizerische Verständnis der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Dr. Gret Haller, Bern

Denken Sie bitte bei

Legaten und Kranzablösungen

an unsere vereinseigenen
Werke:

Adoptivkindervermittlung,
Postscheckkonto 80 - 24270
Zürich

Brautstiftung, Postscheckkon-
to 90 - 335 St. Gallen

Schweizerischer Gemeinnützi-
ger Frauenverein, Postscheck-
konto 30 - 1188 Bern

MIKUTAN- Salbe

gegen Ekzeme und entzündete Haut, für die Säuglings- und Kinderpflege. Preis der Packung Fr. 3.50

In Apotheken und Drogerien

Hersteller:

G. Streuli + Co AG
8730 Uznach

**AUS UNSERER ARBEIT
AUS UNSERER ARBEIT
AUS UNSERER ARBEIT**

Sektion Luzern

Das besondere Souvenir aus dem Hotel Waldstätterhof in Luzern

Maria, die Portugiesin, streichelte wehmütig die rosafarbenen Tischtücher zurecht. Sie hatte Mühe, sich wieder mit der Gegenwart anzufreunden. Was für abwechslungsreiche, frohe Tage hatten doch die letzten drei Wochen während der Schacholympiade in Luzern, vom 29. Oktober bis 16. November 1982, gebracht! Noch nie war ihr der Abschied von Gästen so schwer gefallen. Nette Leute waren es, diese Schachspieler. Wie sie doch dauernd beschäftigt schienen! Die endlosen Diskussionen in gehaltenem Tone, die interessierten Blicke. Dann wieder wurden Miniaturschachspiele aus den Taschen gezaubert und Züge vorgezeigt und nachvollzogen. Was andere Spieler mit Kraft oder Geschick zu Wege bringen, musste hier in Gedanken vollbracht werden; ein stummer Kampf, der meist nur mit dem noblen Kopfnicken des Siegers endete. Keine Faust wurde auf den Tisch geschlagen, kein Stuhl herumgeworfen. Feine Leute waren es, diese Schachspieler!

Noch fühlte sie den zarten Händedruck des Philippiners, der sie, Maria, die beste Dolmetscherin rühmte, die ihm in der Schweiz begegnet sei. Modeschmuck, Parfums und Seidentüchleins wurden ihr zum Dank für ihre Dienste gereicht. Und die Libanesen, die nach dem ersten Essen Reissaus nahmen, weil ihre verwöhnten Gaumen ohne Weingenuss nicht dinieren wollten, wie kamen sie nach drei Tagen reumütig ins Hotel zurück, weil im «Waldstätterhof» das Essen doch viel besser sei und man auch gruppenweise gestaffelt essen konnte. Und jene reiche Libanesin, die sich furchtbar aufregte, weil ein Kambodschaner so merkwürdige Manieren bei Tisch zeigte, wie war sie

doch auf einmal viel freundlicher geworden! Ja, Maria wusste es beim Abschied noch nicht, dass sie nochmals im «Waldstätterhof» absteigen wird, wenn sie von einer Rundreise Paris-London-Rom nach Luzern zurückkommt. Der lästige Kambodschaner hat der verwöhnten Libanesin ein besonderes Souvenir mitgegeben. Das Direktionshepaar Dalhoeven machte sie mit seinem Schicksal bekannt. Er ist einer jener Flüchtlinge, die im Hotel Waldstätterhof aufgenommen werden, bis sie Arbeit und ein neues Zuhause gefunden haben. Ein Hotel, das Gäste beherbergt, neben illustren Gästen einer

Schacholympiade, arme Menschen, gleichberechtigt mit Etablierten, das war etwas gänzlich Neues für sie. Und sie, die Dame, gewöhnt nach ihren Launen verwöhnt zu werden, wurde durch ihre Verwunderung von einem tiefen Gefühl der Nächstenliebe angerührt. Ohne es zu wollen, hat sie mit Armen und Verstossenen zusammengesessen und plötzlich begriffen, dass auch diese Menschen sind. «Ich nehme das Andenken an ein gutes Hotel mit, wo sogar Flüchtlinge als Gäste behandelt werden», liess die Dame Maria beim Abschied übersetzen, wahrhaftig, ein besonderes Souvenir! L. G.

Sektion Bergün GR

Die Sektion Bergün hat 1982 neue Vereinsstatuten erarbeitet. Bis dahin hatten die Statuten vom 29. November 1844 Gültigkeit, aus denen wir den «ZB»-Leserinnen einige Kuriositäten nicht vorenthalten möchten!

Auszüge aus dem Reglement

betreffend den Verein zugunsten der Armen und Bedürftigen, gegründet in Bravuogn, den 29. November 1844:

«Mengia Juvalta, Anna Juvalta, Barbara Gregori, Babetta Gregori und Anna D. Cloetta, Gründerinnen des obgenannten Vereins, obwohl sie ihre schwachen Kenntnisse und ihr bescheidenes Können in Sachen anerkennen, jedoch von einem aufrichtigen Verlangen beiseelt, den Unglücklichen irgend eine Linderung zu bieten und durchdrungen von der Vorschrift unseres göttlichen Lehrers, der mit Dankbarkeit den Heller der Witwe zu Gunsten der Armen anerkannte, in ihnen ein grossmütiges Gefühl wachrief. Dadurch ermutigt, bezweifeln sie nicht, hoffen zu dürfen, dass ihre schwachen Anwendungen (Applikationen) zum Beginn dieses Werkes, wenn auch nur ein armseliger Same, dieser mit der Zeit zu einigen heilsamen und erbaulichen Früchten reifen möge, indem diese mit den gebührenden tugendhaften Gefühlen gepflegt

werden. In dieser Angelegenheit flehen sie zum Allmächtigen, er möge aus ihren Herzen jeden widerspenstigen Gedanken entfernen, welcher diesem Werke schaden könnte oder sogar sein Entstehen hindern würde, ihre Herzen aber mit wahrer Demut, Gefälligkeit, Eifer und einträchtlicher Menschenliebe fülle.»

Auszüge aus den Statuten:

«Der Verein versammelt sich einmal wöchentlich. ... Er widmet sich einzig in Arbeit zu Gunsten der Armen, sowie im Anlernen der Mädchen in Nähen und Stricken.

Die Vereinsgründerinnen sind verpflichtet:

- a) Für eine dem Verein passende Stube zu sorgen.
- b) Zu sorgen, dass das Benötigte genügend vorhanden sei.
- c) Bei jeder Zusammenkunft einen Bluzger in die Vereinskasse zu legen.
- d) Als Eintrittsstiftung in den Verein, sogleich gemeinsam, für zwei «crennas» (einige Strg., 1½ kg) Wolle zu sorgen, damit die Arbeit unmittelbar beginnen kann.
- e) Im Falle des Fernbleibens der Versammlung unterstehen die Betreffenden einer Busse von 3 Bluzgern, ausgenommen bei Ortsabwesenheit oder bei

Kranksein oder Krankheit in der Familie.

- f) Falls ein Mitglied aus diesem Verein auszutreten wünscht, soll dieses gefallen lassen, einen halben Gulden in die Vereinskasse zu hinterlegen. Von dieser Vorschrift sind solche entlastet, die in ihrem Hause zu Gunsten des Vereins eine Stube zur freien Verfügung überlassen, wohlverstanden so lange es ihnen beliebt.

Im Falle, dass Mädchen oder Frauen hie und da unseren Verein mit ihrem Besuch oder ihrer Beihilfe beehren, werden sie mit Freude empfangen, jedoch mit der Verpflichtung:

- a) jedesmal einen Bluzger in die Vereinskasse zu legen,
b) auf ihre Kosten um irgend eine Arbeit zu Gunsten des Vereins besorgt zu sein.

Mit Rücksicht auf Kinder, die diese Versammlungen besuchen möchten, werden die Armen unentgeltlich empfangen. Die Wohlhabenden müssen je 1 Bluzger für den halben Abend und zwei, wenn sie den ganzen Abend bleiben, abge-

ben. Sie sollen eine eigene Arbeit haben und diese im Verein belassen, bis sie fertig ist. Jedes Mitglied wird seine eigenen Schülerinnen haben, welche bestmöglichst verteilt werden. Die zwei ersten und die letzte Stunde der Versammlung werden als Lehrstunden angegeben. Wenn es dem Verein genehm ist, wird eine Vorlesestunde eingeführt, und zwar soll vorzugsweise

**AUS UNSERER ARBEIT
AUS UNSERER ARBEIT
AUS UNSERER ARBEIT**

ein klassisches Werk gewählt werden, und dies in deutscher Sprache.»

Veranstaltungskalender

Sektion Herzogenbuchsee

Präsidentin: B. Bösiger, Felderhofstrasse 18, 3360 Herzogenbuchsee, Tel. 063 61 32 78

Die *Hauptversammlung* findet statt am 27. April 1983 um 20.00 Uhr im «Kreuz»

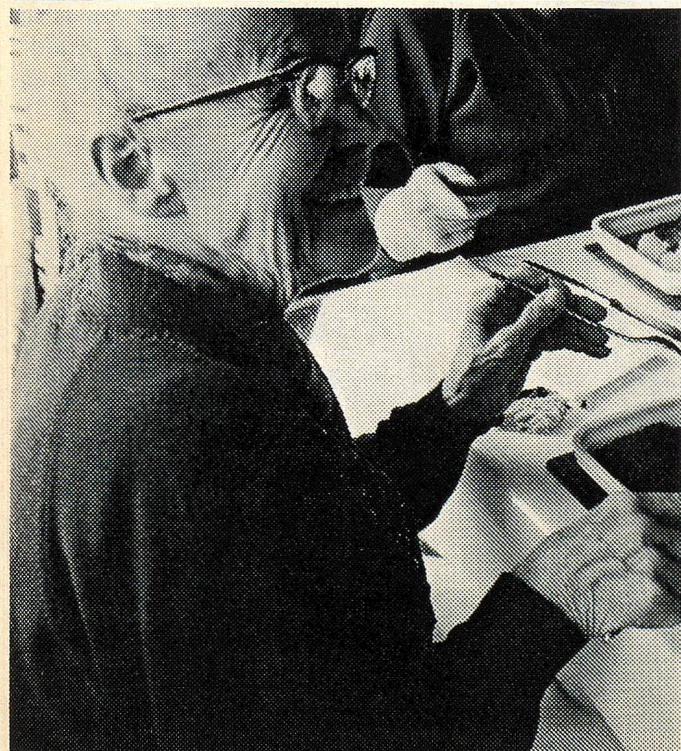
Referat der Gemeindegewerkschaft

Sektion Thun

Präsidentin: Ursula Cadisch, Schlossberg 5, 3600 Thun, Tel. 033 23 28 18

Die *Hauptversammlung* findet statt am 15. März 1983 um 19.30 Uhr im Kirchgemeindehaus, Frutigenstrasse, Thun

Die Lösung der Betagten-Verpflegung: Régéthermic.



In vielen Gemeinden und sozialen Institutionen bewährt sich unser Régéthermic-Mahlzeitsystem seit Jahren. Neben einer gesunden Ernährung wird damit auch viel Freude und Menschlichkeit in die Stuben der Betagten getragen. Und dies alles zu einem sehr vernünftigen Aufwand.

REGETHERMIC

Im Dienste der Betagten-Verpflegung.

Informations-Coupon

Senden Sie mir unverbindlich Ihre Dokumentation über das Régéthermic-Mahlzeitsystem. ✂

Name: _____

Gemeinde, Institution: _____

Adresse: _____

Einsenden an TERION AG,
Wiesenstrasse 9, 8032 Zürich, Tel. 01/252 12 06

**AUS UNSERER ARBEIT
AUS UNSERER ARBEIT
AUS UNSERER ARBEIT**

Sektion Reinach

Aus dem Jahresbericht 1981

Die Brockenstube, bekanntlich unser gutfundiertes und renommier-tes Finanzierungsinstitut, hat uns diesmal nicht nur Geld beschafft, sondern im Herbst 1981 nach heftigen Gewittern auch noch Wasser in Hülle und Fülle. Das war denn aber auch eine Bescherung, was unsere Brockenstubenfrauen im

Souterrain des Neumatt-Kinder-gartens antrafen: beinahe 20 cm hoch stand da Wasser! Regale und Möbel nahmen darin Fussbäder, Schuhe, leere Koffer, Kochtöpfe und was sich sonst noch über Was-ser halten konnte, schwamm ge-mächlich da herum, in einer Brühe, die jeder Beschreibung spottet! Die einzigen Gegenstände, die einiger-massen ins Bild passten, waren zwei Paar Schwimmflossen und ein munziges, ganz verdattertes Fröschli!

Als erstes funkten wir SOS-Signale in Richtung Gemeindehaus. Sie wurden seitens der Bauverwaltung mit der Anlieferung von Welaki-Mulden beantwortet, in welche wir den unbrauchbar gewordenen Kram hineinbefördern sollten. Schweren Herzens und beinahe mit

Tränen in den Augen wurde da ein kostbares Gut nach dem anderen hineingeworfen.

Sie können sich gar nicht vorstel-len, wie schwer ein Teppich werden kann, wenn er vorher nur lange genug gewässert worden ist, oder wieviel kaltes Wasser Ihnen aus ei-ner vollgesogenen Matratze in die Ärmel läuft, wenn Sie sie in eine Welaki-Mulde hinaufheben müs-sen!

Wir hatten uns auch noch schrift-lich an den Gemeinderat gewandt, er möge uns doch bitte, bitte ein etwas wohnlicheres Domizil für un-seren Occasionsladen zur Verfü-gung stellen. Er zeigte Verständnis, und wir durften auf Zusehen hin in den alten, leerstehenden Baselgass-Kindergarten umziehen.

Nun waren aber die vorher so ent-mutigten Brockenstubenfrauen nicht mehr zu halten. Mit frischem Elan gingen sie ans Werk. Regale und Gestelle wurden zusammenge-zimmert, wobei zeitweise auch eini-ge Ehemänner noch mithalfen. Dann wurde die Ware einsortiert, alles schön nach Warengattungen übersichtlich angeordnet, wie das so in einem renommierten Laden sein soll. Und das alles geschah so flott und koordiniert, dass tatsäch-lich nur ein einziger Brockenstu-benverkaufstag ausfiel! Man merkte schon: die Brockenstubenfrauen verstehen ihr Metier! Bereits im Oktober 1981 fand dann die Eröff-nung unserer neuen, hellen, ja so-gar heizbaren Brockenstube mit ei-nem riesigen Andrang von schau-und kauf lustigem Publikum statt!

Berti Bywater

Brenn- und Anzündpaste

firestar

NEU

- explosionssicher
- ruffrei
- geruchlos
- giftfrei

Bezugsquellen durch:
Firestar AG, 8360 Eschlikon
Tel. 073/43 12 12

133A

TAVOLAX

mit Stuhlweichmacher
hilft sicher bei

DARMTRÄGHEIT VERSTOPFUNG

Keine Krampfstände
Kein Durchfall, sondern milde
Stuhlentleerung

In Apotheken + Drogerien
30 Tavolax-Dragees Fr. 4.50

Pharma-Singer, 8867 Niederurnen

Frauen helfen Frauen

Von Haushaltenleiterinnen und ihren Einsatzmöglichkeiten

Viele Frauen sind Hausfrauen, ver Einzelte aber nur sind dafür beruflich ausgebildet worden. Auch heute noch erwartet man von einer Frau, dass sie das einfach kann, auch wenn sie zu ledigen Zeiten einen Bürostuhl drückte und von Mutter zu Hause versorgt wurde, auch wenn sie vielleicht kein Interesse und keine Freude an den Hausfrauenpflichten hat. In den meisten Fällen klappt es auch mehr oder weniger, hie und da aber kommt es vor, dass einer Frau der Haushalt über den Kopf wächst, dass sie damit schlicht und einfach überfordert ist. Selbstverständlich kann man haushalten lernen, ist es möglich, Ordnung in Geschirr- und Wäscheberge, in die Familienfinanzen zu bringen, zur richtigen Zeit gesunde Mahlzeiten auf den Tisch zu zaubern – und durch rationelles Erledigen der Hausarbeit genügend Zeit für sich selber, den Mann und die Kinder zu gewinnen. Wer aber zeigt einer Frau, die nicht von Natur aus für all das begabt ist, wie es am besten angepackt wird – wer lehrt sie?

Haushaltenleiterinnen im Einsatz

Haushaltenleiterinnen sind Frauen, die das Haushalten als Beruf gelernt haben und sich zur Verfü-

gung stellen, um überforderten Hausfrauen behilflich zu sein. Die Haushaltenleiterin ist weder Putzfrau noch Sozialarbeiterin, arbeitet aber eng mit dem Sozialdienst zusammen und wird in der Regel auch von dort zu Hilfe gerufen. Eine Haushaltenleiterin kann aber auch vom Pfarrer, vom Arzt, von der Gemeindegemeinschaft oder der Familie selber angefordert werden. Ihr Stundenlohn beträgt Fr. 14.– zuzüglich Fahrspesen. Sie ist also keine ehrenamtliche Hilfe – aber sie ist ihr Geld wert!

Wie und wem kann die Haushaltenleiterin helfen?

- Die Haushaltenleiterin vermittelt einer jungen, ungeübten Hausfrau nachträglich die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur selbständigen Führung ihres Haushaltes.
- Sie zeigt einer überforderten Mutter, wie sie durch Vereinfachen und Rationalisieren der Hausarbeit Zeit für die Betreuung ihrer Kinder gewinnt.
- Sie hilft einer psychisch Kranken während der Genesung durch regelmässige Besuche und ein intensives Haushaltstraining in ihre Aufgabe in Familie und Haushalt zurückzufinden.
- Sie zeigt einer körperlich behinderten Frau, wie sie trotz ihrer Invalidität ihren Haushalt möglichst selber besorgen kann.



Auch Geschirrberge können einer entmutigten Hausfrau über den Kopf wachsen, aber beim gemeinsamen Abwaschen lässt sich so ganz nebenbei von Frau zu Frau manches Problem besprechen

- Sie lehrt eine pedantische Hausfrau, dass Mann und Kinder wichtiger sind, als ein überperfekter Haushalt.
- Sie aktiviert eine ältere Frau, damit diese möglichst lange selbständig sein kann.
- Sie hilft einem Vater, der mit seinen Kindern allein lebt, den Haushalt organisieren und zeigt den Kindern praktisch, wie sie mithelfen können.

Die Haushaltenleiterin erscheint nicht bloss einmal, um gute Ratschläge zu geben, nein, sie arbeitet über einige Zeit regelmässig mit der Hausfrau zusammen, zeigt, wie man dies oder jenes praktischer anpacken könnte, macht ihr Mut und versucht, ihr mit den eigenen Erfahrungen behilflich zu sein. Ihr Ziel ist es, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben – und so bald wie möglich wieder entbehrlich zu sein!

Wo findet man Haushaltenleiterinnen?

Vermittlungsstellen für Haushaltenleiterinnen sind regional verteilt. Ihre Adressen erfährt man bei Frau

Zur Haushaltenleitung gehört in vielen Fällen auch Ernährungslehre, Menüplanung und Budgetberatung. Die Anleiterin gibt nicht nur Ratschläge, sondern hilft nachher auch, sie in die Tat umzusetzen, so lange, bis die Hausfrau das alleine schafft

Auch die grössten Flickberge verschwinden im Handumdrehen, wenn eine freundliche Lehrmeisterin zeigt, wie man was anpackt – und auch gleich noch selber mitarbeitet

Ruth Beusch, Säntisstrasse 36,
9230 Flawil, Tel. 071 83 22 12.

Wie kann man Haushalt- anleiterin werden?

Der Verband eidg. dipl. Haushalt-leiterinnen VEDH führt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen der Stadt Zürich Kurse für Haushaltanleiterinnen durch. Zugelassen sind Frauen aus der ganzen Schweiz, die ein Diplom als eidg. dipl. Haushalt-leiterin vorweisen können. Prüfungsunterlagen für dieses Diplom



sind erhältlich bei der SAG, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Bildungs- und

Berufsfragen, Limmattalstrasse
161, 8049 Zürich, Tel. 01 56 52 94.

JS

Eidgenössische Volksabstimmung vom 26./27. Februar 1983

Zwei Verfassungsänderungen werden uns am letzten Februarwochenende zur Abstimmung präsentiert.

1. Neuregelung der Treibstoffzölle

Heute werden pro Liter Benzin 22,9 Rappen Grundzoll, 5,9 Rappen Warenumsatzsteuer und 30 Rappen Zollzuschlag erhoben. Diese Zuschläge sollen nicht geändert, hingegen muss deren Verwendung neu geregelt werden, da 1983 der Vorschuss für den Nationalstrassenbau zurückbezahlt ist. Die bisherigen Aufwendungen für den Nationalstrassenbau sind also vollumfänglich bezahlt, und die zukünftigen Kosten von jährlich etwa 1100 Millionen Franken können ohne weiteres aus den laufenden Einnahmen finanziert werden. Aus dem Treibstoffgrundzoll, der jährlich rund 1 Milliarde Franken einbringt, soll in Zukunft noch die Hälfte gegenüber bisher 60% für Strassenaufgaben verwendet werden, und die andern 50% oder rund 500 Millionen Franken fließen in die Bundeskasse. Aus den

gesamten Einnahmen aus den Treibstoffzöllen von total 2300 Millionen Franken sollen also rund 1800 Millionen Franken vom Bund ausschliesslich für Strassenbau und -unterhalt sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr aufgewendet werden, während 500 Millionen Franken der Bundeskasse verbleiben. Diese Regelung entspricht weitgehend den Forderungen, die der TCS in einer mit über 140 000 Unterschriften versehenen Initiative gestellt hat.

2. Energieartikel

In verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung werden Energiefragen geregelt, jedoch unter sehr unterschiedlichen Gesichtspunkten. Ein eigentlicher Energieartikel fehlt bisher. Ziel der Energiepolitik des Bundes – gemäss dem neuen Energieartikel – ist es, eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung sicherzustellen. Dazu kann der Bund Grundsätze aufstellen für die sparsame und rationelle Energieverwendung; er kann Vorschriften

erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, und er kann die Entwicklung von Techniken fördern, die zur sparsameren Verwendung von Energie führen oder der Nutzbarmachung neuer Energien dienen. Dabei soll auf die entsprechenden Anstrengungen der Kantone, Gemeinden und der Wirtschaft Rücksicht genommen werden.

Nicht vorgesehen in diesem Energieartikel ist eine Energiesteuer, die vor allem Lenkungsfunktionen hätte. Dieser neue Verfassungsartikel bringt eine Flut von Gesetzesvorschriften mit sich. Um die energiepolitischen Ziele zu verwirklichen, sind aber Vorschriften unumgänglich, kann «mehr Staat» sinnvoll sein. So wird zum Beispiel das Sparpotential im Energiesektor, das heisst im Verkehr, in der Industrie und in Haushalt, Dienstleistungen und Landwirtschaft auf rund 30% geschätzt. Durch gesetzliche Vorschriften soll dieses Sparziel angestrebt werden, wobei es sich nicht um Konsumverzicht, sondern um die rationellere Verwendung der Energie handelt. se

Langsamere Reaktion erfordert bessere Sicht

Ratschläge für ältere Autofahrer

Regelmässige Augenkontrollen sind für Motorfahrzeuglenker spätestens ab dem 60. Geburtstag unerlässlich. Mit zunehmendem Alter nimmt vor allem die Dämmerungssehschärfe stark ab, während die Blendempfindlichkeit grösser wird. Gemäss den Erfahrungen des Informationszentrums für Besseres Sehen (IBS) sind diese altersbedingten Veränderungen – weil sie sehr langsam vor sich gehen – oft nicht einmal selbstkritischen Verkehrsteilnehmern bekannt.

Genau 67 160 Strassenverkehrsunfälle notierte das Bundesamt für Statistik in Bern im vergangenen Jahr. Hinter dieser Zahl steckt viel Tragik, Trauer und Leid: 1246 Todesopfer, 32 326 Verletzte. Obwohl Unfälle – gemessen an der Verdoppelung des Motorfahrzeugbestandes innerhalb von rund fünfzehn Jahren – verhältnismässig seltener geworden sind, besteht weiterhin Grund zur Besorgnis. Denn unter den Unfallursachen sticht der Begriff «menschliches Versagen» heraus ...

Routine ist nicht alles

Das heisst nichts anderes, als dass es die Menschen am Lenkrad im wahrsten Sinne des Wortes «in der Hand hätten», selber für mehr Verkehrssicherheit zu sorgen. Vernachlässigt wird, weil regelmässige Kontrollen für Führerausweisbesitzer nach wie vor freiwillig sind, vor allem die selbständige und selbstkritische Überprüfung des Sehvermögens. Die Details der statistischen Unfallauswertung verraten eine ganze Reihe von bemerkenswerten Tatsachen. Während nämlich der Mensch mit zunehmendem Alter nicht nur vernünftiger wird, sondern auch umsichtiger, routinierter und mithin eigentlich besser Auto fährt, sind Motorfahrzeuglenker nach dem 45. Geburtstag keinesfalls etwa gegen Unfälle gefeit. Das ist kein Widerspruch, sondern hat damit zu tun, dass die Fähigkeit zur blitzschnellen und lagegerechten Reaktion etwa gleichzeitig mit dem Sehvermögen nach Beginn der

zweiten Lebenshälfte abzunehmen beginnt.

Bessere Sehkraft, mehr Sicherheit

Was ist zu tun gegen die altersbedingten Veränderungen? Das Reaktionsvermögen lässt sich schwerlich verbessern, die Reaktionszeit wird auch durch grösste Anstrengung nicht kürzer. Aber die Sehkraft ist ohne besonderen Aufwand verbesserungsfähig. Der wichtigste aller guten Vorsätze, deren Beachtung das Informationszentrum für Besseres Sehen (IBS) aus jahrelanger Erfahrung den Motorisierten auf zwei und vier Rädern empfiehlt: regelmässige Kontrollen beim Augenspezialisten. Im allgemeinen wird das Nachlassen der eigenen Sehkraft, vor allem der Dämmerungssehschärfe, oder die Zunahme der Blendempfindlichkeit nicht bemerkt, weil diese Vorgänge über Jahre hinweg stetig verlaufen und so der physiologischen Adaptation unterliegen. Einzig der Vergleich zwischen «früher» und «jetzt» durch Kontrollen zeigen den oft überraschenden Unterschied. Wie empfindlich das ältere Auge auf Blendung reagiert, verdeutlicht das folgende Beispiel: Die Augen eines 70jährigen Verkehrsteilnehmers bleiben durch Scheinwerferblendung viermal länger beeinträchtigt als die eines Fünfzigers. Wer wirklich weiss, wie es um die Qualität seiner Sehkraft bestellt ist, der hat auch schon den ersten, entscheidenden Schritt zu deren Verbesserung getan.

Die Augenoptiker verfügen heute über eine ganze Fülle von Möglichkeiten, Sehfehler nach individuellen Anforderungen und Wünschen zu korrigieren und damit eine oft tatsächlich «übersehene» Gefahrenquelle menschlichen Versagens zum Versiegen zu bringen. Für ältere Autofahrer eignen sich gegen Reflexe behandelte Gläser, die die Blendung reduzieren und die Sicht verbessern. Bifokalgäser korrigieren die Sicht auf zwei verschiedene Distanzen; Trifokalgäser schliesslich sind stufenlos und bieten eine scharfe Sicht auf sämtliche Distan-

zen. Fehlsichtige, die früher schwere Brillen tragen mussten, können heute unter Spezialgläsern und moderneren Fassungen wählen, die wesentlich leichter geworden sind.

*Informationszentrum für
Besseres Sehen*

Übergewicht – kein Risiko für die Gesundheit?

In letzter Zeit wurde die ernährungswissenschaftliche Erkenntnis, dass das Übergewicht ein Gesundheitsrisiko darstellt, in einzelnen Stellungnahmen bestritten. Diese Kritiken beruhen jedoch auf der falschen Interpretation einer in den USA erschienenen Publikation, der sogenannten Framingham-Studie. Die im Rahmen dieser Studie an 50- bis 60jährigen gesunden Personen beobachteten Befunde dürfen nicht verallgemeinert werden. Wie der Präsident der Schweiz. Vereinigung für Ernährung, Prof. Dr. med. J. C. Somogyi, dazu feststellt, kommt es sehr darauf an, in welchem Alter man übergewichtig wird. Aus zahlreichen wissenschaftlich fundierten Untersuchungen geht hervor, dass die Lebenserwartung bei 20 % Übergewicht viel geringer als bei Normalgewicht ist.

Prof. Somogyi äussert sich in Nr. 5 der «Ernährungsinformation» eingehend zu Ursachen, Verbreitung und Folgen der Fettsucht. Er erinnert daran, dass diese ausser der kürzeren Lebenserwartung noch weitere schwerwiegende Folgen für die Gesundheit hat. Sie spielt bei der Entstehung gewisser Krankheiten eine Rolle wie z. B. bei Hypertonie, Herzinfarkt, Diabetes, Atherosklerose, Gallensteinbildung, Gicht und Arthrosen. Auch Komplikationen im Zusammenhang mit Operationen können durch Übergewicht ausgelöst oder zumindest vergrössert werden. Die Forderung, das Übergewicht zu bekämpfen, ist somit nach wie vor berechtigt.

Die erwähnte Publikation ist erhältlich bei der Schweiz. Vereinigung für Ernährung, Postfach, 3000 Bern 9 (Einzelexemplare gratis).

Peter Härtling: Nachgetragene Liebe

Sammlung Luchterhand, Fr. 12.80.

«Mein Vater hinterliess mir eine Nickelbrille, eine goldene Taschenuhr und ein Notizbuch, in das er nichts eingetragen hatte als ein Gedicht Eichendorffs und die Adresse von zwei mir Unbekannten.» Mit diesem Satz leitet Peter Härtling (1933) eine zögernde, weil schmerzliche Bewegung ein: die Rückwendung des Erwachsenen auf den Anfang der eigenen Lebensgeschichte, jenen Anfang, an dem er als Kind neben dem Vater steht und dessen Hand im Nacken spürt. Diese Rückwendung verlangt Einbildungskraft, Strenge und Standhaftigkeit, und deshalb ist sie ein Akt nachgetragener Liebe.

Zentralblatt SGF

des Schweizerischen
Gemeinnützigen Frauenvereins

Eine **BÜCHER**-Zeitschrift

Nr. 2 - 3. Februar 1983

71. Jahrgang
Erscheint monatlich
(Doppelnummer im Juni/Juli)

Erscheinungsort: 3084 Wabern
Auflage: 9300 Ex.

Adressen

Redaktion: Zentralblatt SGF,
Fälligweg 10, 3012 Bern, Tel. 031 29 54 75

Verlag: Anzeigenverkauf, Vertriebs:
Büchler + Co. AG, druckt und verlegt,
Seftigenstrasse 310, 3084 Wabern,
Tel. 031 54 81 11, Telex Bueco ch 32837

Redaktion

Redaktorm: Jolanda Sem-Gartmann
Layout: Heinz Staub

Verlag

Verlagsleitung: Helgard Reiche
Objektiver: Bernhard Köhli
Anzeigenleiter: Wolfgang Grob
Sachbearbeiterin: Anzeigen: Brigitte Bhand
Vertriebsleiter: Peter Wyss
Abonnementdienst: Ida Trachsel

Bezugspreis

Fr. 12.- im Jahr
PC-Konto 30-286, Bern
Kein Kioskverkauf

Herstellung

Büchler + Co. AG, 3084 Wabern

Nachdruck des Inhalts unter Quellen-
angabe gestattet

Herausgeber:

Schweizerischer
Gemeinnütziger Frauenverein

Zentralpräsidentin:

Liselotte Anker-Weber, Rosenmatstr. 12,
3250 Lyss, Tel. 032 84 22 20

Postscheknummern:

Zentralkasse des SGF, 90-1188 Bern
Adressändervermittlung, 80-24270 Zürich
Carlenbauschule Niederlenz,
90-1778 Aarau

Stiftung Schweiz Ferienheime
für «Mütter und Kinder», 90-18747 Zürich

Die nächste Ausgabe von Zentralblatt SGF
erscheint am 3. März 1983

1810-332929

SCHWEIZ LANDESBIBLIOTHEK

HALLWYLSTR 15

3003 BERN

Adressberichtigungen nach A 1, Nr. 179 melden

SGF Zentralblatt

AZ/PP

CH-3084 Wabern

Abonnement poste

Imprimé à taxe réduite

Ihre Hotels in Zürich

alkoholfrei, freundliche Atmosphäre

Nähe Hauptbahnhof

Seidenhof, Sihlstrasse 7/9
8021 Zürich, Telefon 01 211 65 44

Rütli, Zähringerstrasse 43
8001 Zürich, Telefon 01 251 54 26

Höhenlage

Zürichberg, Orellistrasse 21
8044 Zürich, Telefon 01 252 38 48

Rigiblick, Germaniastrasse 99
8044 Zürich, Telefon 01 361 42 14

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften



**Ideal
für alle Stoffe und jede Naht**

Die alkoholfreien Betriebe unserer Sektionen

empfehlen sich allen Mit-
gliedern für gute Verpfle-
gung in jeder Preislage und
gute Unterkunft

Arosa Hotel Orelli, von Juni bis Oktober – Se-
niorenferien, Orellis Restaurant – für die
ganze Familie, Telefon 081 31 12 09

**Herzogen-
buchsee** Alkoholf. Hotel-Restaurant Kreuz,
Kirchgasse 1, Telefon 063 61 10 18

Luzern Alkoholf. Hotel-Rest. Waldstätterhof,
Zentralstr. 4, Telefon 041 23 54 93

**Romans-
horn** Alkoholf. Hotel-Rest. Schloss,
Telefon 071 63 10 27

Steffisburg Alkoholf. Hotel zur Post,
Höchhausweg 4, Telefon 033 37 56 16

**Thun
Sommer-
betrieb** Alkoholf. Restaurant Schloss Schadau,
Telefon 033 22 25 00



Speiserestaurant
Tea-Room

30
Sorten Glace

Hack

60
Couples

3250 Lyss
R. + A. Patzen, Tel. 032 84 32 50